

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/433/2009/II-37
Einreicher:	Amt für Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	10.11.2009				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	26.11.2009				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	02.12.2009				
Stadtrat	öffentlich	16.12.2009				

Titel:

Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst (Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Änderung der Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst (Gebührensatzung) wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	RettDG LSA Gemeindehaushaltssatzung
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/274/2007/II-37 vom 19.12.2007 i.V.m. BV/085/2009/II-37 vom 22.04.2009
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt

Finanzbedarf/Finanzierung:**Zusammenfassung/ Fazit:**

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernentin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Entsprechend § 12 Absatz 2 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) haben die Träger des Rettungsdienstes und die Kostenträger die Benutzungsentgelte im Rahmen der Budgetverhandlungen zu vereinbaren. Am 26. Oktober 2009 fand dazu eine entsprechende Verhandlung statt. Dazu wurden insbesondere die Ist-Kosten des Rettungsdienstes des Jahres 2008 zu den Erlösen gegen gerechnet. Im Jahr 2008 waren im Rettungsdienst der Stadt Dessau-Roßlau die drei Leistungsanbieter Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter Unfallhilfe und Berufsfeuerwehr tätig. Die von den drei Leistungserbringern abgerechneten Ist-Kosten für den Fahrdienst sowie die Ist-Kosten für die Leitstelle, Abrechnungsstelle, innere Verrechnung und den Notarztdienst beliefen sich auf insgesamt 3.382.013,00 EUR.

Aufgrund eines allgemeinen Rückgangs des Einsatzaufkommens und der ab Mai 2008 nicht mehr von den Kostenträgern anerkannten Einsätze „Patient vor Ort versorgt“ sowie Transportverweigerungen entstand eine Unterdeckung von ca. 617.800 EUR.

Das Defizit beinhaltet auch nicht anerkannte RTW-Einsätze, zu denen aufgrund eines unklaren Diagnosebildes das NEF und ein RTW entsandt wurden und der Notarzt nur noch den Tod des Patienten feststellen konnte.

Bei der Notarztpauschale ist anzumerken, dass auch hier der allgemeine Rückgang des Einsatzaufkommens i. V. m. der Abarbeitung des für diesen Bereich entstandenen Defizits ausschlaggebend ist. Das Defizit beträgt in diesem Bereich ca. 86.200,00 EUR.

Dieses Gesamtdefizit muss in 2010 bei verringert anzusetzenden Einsätzen ausgeglichen werden, wodurch es zu nachfolgenden Veränderungen in den Benutzungsentgelten (in EUR) kommt. Die Kostenträger haben dem Ausgleich des Defizits über die neuen Benutzungsentgelte zugestimmt.

Zeitraum	RTW	KTW	NEF	km	NAP
01.05.2009 – 31.12.2009	240,00	90,00	102,00	3,00	89,00
01.01.2010 – 31.12.2010	300,00	95,00	145,00	3,00	168,00

Die o. g. für das Jahr 2010 mit den Kostenträgern vereinbarten Benutzungsentgelte sind per Satzung zu erlassen (Anlage 2).

Die Kostenträger haben in ihrem Schreiben vom 27.10.2009 die vereinbarten Benutzungsentgelte nochmals bestätigt (Anlage 3).